

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



19.4270 s Mo. Ständerat ((Maury Pasquier) Baume-Schneider). Betriebszulage bei Mutterschaftentschädigung von Selbstständigerwerbenden

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Juni 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2020 die Motion geprüft, die Ständerätin Liliane Maury Pasquier am 26. September 2019 eingereicht hatte und von Ständerätin Elisabeth Baume-Schneider übernommen wurde. Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2019 angenommen.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) so anzupassen oder die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Selbstständigerwerbende im Falle einer Mutterschaft Anspruch auf Betriebszulagen analog den Betriebszulagen nach Artikel 8 erhalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (Schläpfer, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Rösti) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Lohr (d), Porchet (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) so anzupassen oder die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Selbstständigerwerbende im Falle einer Mutterschaft Anspruch auf Betriebszulagen analog den Betriebszulagen nach Artikel 8 erhalten.

1.2 Begründung

Das EOG regelt die Entschädigungen für Militärdienstleistende und für die Mutterschaft. Dabei ist für Selbstständigerwerbende bei der Wehrpflicht eine Betriebszulage vorgesehen, mit der die Kosten, die für den laufenden Betrieb auch anfallen, wenn die Person Dienst leistet, zu einem Teil entschädigt werden. In der Mutterschaftsversicherung ist dies nicht vorgesehen. Das EOG verfolgt das Ziel eines angemessenen Lohnersatzes bei Militärpflicht und Mutterschaft. Es ist nicht einzusehen, warum diese Gleichbehandlung nicht auch für Selbstständigerwerbende bei Mutterschaft gelten soll. Selbstständigerwerbende haben auch im Fall von Mutterschaft laufende Betriebskosten, die auch während des Urlaubs anfallen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2019 ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Wie bereits der Bundesrat und der Ständerat unterstützt auch die Kommission das Anliegen der Motion. Selbstständig erwerbende Personen, die Militärdienst leisten und laufende Betriebskosten tragen müssen, weil sie sich während des Dienstes nicht um das Unternehmen kümmern können, haben Anspruch auf Betriebszulagen. Diese dienen dazu, die anfallenden Kosten auf pauschale Art und Weise zu decken. Selbstständig erwerbende Frauen, die Mütter werden, haben heute keinen Anspruch auf diese Zulagen. Wenn selbstständig erwerbende Frauen Mütter würden, entstünden ihnen jedoch während des Urlaubs ebenfalls Kosten für den laufenden Betrieb, daher sei eine Gleichbehandlung bei den Betriebszulagen angezeigt, so die Kommission.

Eine Minderheit lehnt die Motion ab, da für sie eine weitere Belastung der EO aus finanzpolitischen Gründen nicht tragbar ist. Die EO könnte nicht dauernd für alle möglichen Versicherungsansprüche beigezogen werden, da sich der EO-Fonds ansonsten noch schneller leere, so die Minderheit.